

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

HR One Gebäudetechnik GbR

Schwarzer Diek 3 · 33428 Marienfeld · info@hrone-gebtec.de

Inhaltsverzeichnis

§1 Geltungsbereich · §2 Vertragsgegenstand · §3 Hinweise, Auskünfte und keine Rechtsberatung · §4 Selbstauskunft und Vorabangaben des Auftraggebers · §5 Angebot, Kostenvoranschläge, Vergütung, Zahlungsbedingungen · §6 Anfahrtspauschale / Vor-Ort-Begutachtung · §7 Anfahrtkosten · §8 Abschlagszahlungen / Sicherheitsleistung (B2B) · §9 Verzugszinsen und Verzugskosten · §10 Zugriff auf Onlineportale, Fernwartung, Maßnahmen bei Zahlungsverzug · §11 Zugriff auf Systeme und Maßnahmen bei Zahlungsverzug (B2B) · §12 Termine und Ausführung · §13 Terminänderungen, Beschleunigungsanordnungen, Mehrvergütung · §14 Höhere Gewalt · §15 Verzögerungen durch den Auftraggeber · §16 Notdienst- und Feiertagszuschläge · §17 Stundennachweise · §18 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers · §19 Leistungsabgrenzung bei PV-Anlagen (AC-seitig) · §20 Photovoltaikanlagen – Generalunternehmerleistung · §21 Abgrenzung der Leistungs- und Gesamtverantwortung · §22 Vermittlung von Fremdleistungen (DC-Montage) · §23 Übernahme von Bestandsanlagen / Haftung für Vorschäden · §24 Gewährleistungsausschluss für Drittleistungen und Bestandskomponenten · §25 Smart Home (inkl. Hausnotrufsysteme) · §26 Drohnen-Check · §27 Brandschutzhelfer-Schulung · §28 Abnahme · §29 Gewährleistung und Garantieabwicklung · §30 Unvorhersehbare Mängel, Prüfungen, Zusatzaufwand, Teilvergütung · §31 Haftung · §32 Eigentumsvorbehalt und Materialbereitstellung · §33 Vertragslaufzeit und Kündigung · §34 Wartungs- und Serviceverträge · §35 Monitoring- und Fernüberwachungsleistungen · §36 Außerordentliche Kündigung / Rücktritt · §37 Außerordentliche Kündigung (B2B) · §38 Verhalten am Einsatzort / Kündigung aus wichtigem Grund · §39 Vertragsübertragung · §40 Widerrufsrecht für Verbraucher · §41 Widerrufsrecht bei individuell geplanten Anlagen · §42 Datenschutz · §43 Foto- und Referenznutzung · §44 Änderungswünsche und Zusatzleistungen · §45 Geltung der AGB · §46 Speicherbetrieb mit dynamischem Stromtarif · §47 Schlussbestimmungen

§1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für alle Verträge über Elektroinstallationen, Photovoltaikanlagen (Neubau, Austausch, Service, Modernisierungen, Repowering, Umrüstung bestehender Anlagen), Prüfleistungen (insb. DGUV V3 / E-Check), Smart-Home-Installationen (inkl. Hausnotrufsysteme), Wallbox-Installationen, Drohnenbefliegungen/-Thermografie, Brandschutzhelfer-Schulungen sowie sonstige technische Dienstleistungen zwischen der HR One Gebäudetechnik GbR („Auftragnehmer“) und dem Auftraggeber.
2. Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung (§ 305b BGB).
3. Es gelten die Vorschriften des BGB, insbesondere §§ 305 ff., 611 ff., 631 ff. BGB.
4. Preisangaben erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, als unverbindliche Kostenvoranschläge gemäß § 650 BGB.

§2 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages sind Dienstleistungen (z.B. Wartung, Service, Fehleranalyse, Elektroinstallationen, Prüfleistungen) sowie Werkleistungen (z.B. Austausch von Komponenten, Neubauten, Neubau von PV-Anlagen).
2. Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus Angebot, Kostenvoranschlag, Leistungsbeschreibung oder Auftragsbestätigung.
3. Arbeiten werden nach anerkannten Regeln der Technik, Herstellervorgaben sowie geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt.
4. Gesetzliche oder normative Änderungen, die bei Angebotserstellung nicht erkennbar waren, werden gesondert berechnet.

§3 Hinweise, Auskünfte und keine Rechtsberatung

1. Sämtliche Auskünfte, Einschätzungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und auf Grundlage praktischer Erfahrung.
2. Diese stellen keine rechtliche, steuerliche oder sonstige fachanwaltliche Beratung dar.
3. Keine Haftung für Entscheidungen des Auftraggebers, die auf solchen Auskünften beruhen, sofern kein vorsätzliches/grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
4. Für rechtliche/steuerliche Fragestellungen wird die Hinzuziehung eines qualifizierten Beraters empfohlen.

§4 Selbstauskunft und Vorabangaben des Auftraggebers

1. Ersteinschätzungen auf Grundlage übermittelter Angaben/Fotos sind unverbindlich und stellen keine technische Diagnose oder Beschaffenheitsvereinbarung dar; sie dienen nur der vorläufigen Aufwands-/Einsatzplanung.
2. Preisindikationen/Zeitangaben auf Basis der Selbstauskunft sind unverbindlich und kein verbindlicher Kostenvoranschlag i.S.d. § 650 BGB; dieser entsteht erst nach vollständiger Vor-Ort-Prüfung.
3. Der Auftraggeber hat vollständige, wahrheitsgemäße Angaben zu machen; unrichtige/unvollständige/fehlende Angaben können zu Mehraufwand, Verzögerungen und Zusatzkosten führen, die er trägt.
4. Übermittelte Fotos dienen nur der Vorab einschätzung; keine Verpflichtung zur vollständigen Prüfung anhand der Fotos.

5. Bei Abweichungen zwischen Angaben und tatsächlichem Zustand vor Ort ist eine Anpassung der Leistung, zusätzliche Berechnung oder Aussetzung bei sicherheitsrelevanten Mängeln möglich.

6. Die Annahme eines Auftrags bleibt vorbehalten; ein Anspruch auf Durchführung besteht erst nach schriftlicher Bestätigung oder tatsächlichem Arbeitsbeginn.

7. Dies gilt entsprechend für mündliche/schriftliche Auskünfte außerhalb eines konkreten Auftragsverhältnisses.

§5 Angebot, Kostenvoranschläge, Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Kostenvoranschläge gelten 14 Kalendertage ab Erstellung und sind unverbindlich (§ 650 BGB).
2. Vergütung richtet sich nach Angebot/Preisliste (§§ 612, 632 BGB). Erhöhen sich Einkaufspreise wesentlicher Materialien (PV-Module, Wechselrichter, Speicher, Unterkonstruktionen, Kabel, elektrotechn. Komponenten) nach Angebotsabgabe und vor verbindlicher Bestellung um mehr als 5 %, ist eine entsprechende Preisanpassung zulässig. Der Auftraggeber wird informiert; bei mehr als 10 % Erhöhung besteht ein Sonderkündigungsrecht.
3. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig (§ 271 BGB).
4. Verzugszinsen: Verbraucher 5 % über Basiszinssatz, Unternehmer 9 % über Basiszinssatz (§ 288 BGB).
5. Boni/Kulanzeleistungen begründen keinen Anspruch für zukünftige Leistungen (§ 307 BGB).
6. Bei Werkleistungen Anzahlung von 50 % bei Vertragsabschluss möglich; ggf. Abschlagszahlungen nach Baufortschritt (§ 632a BGB).
7. Restzahlung nach Fertigstellung innerhalb 14 Tagen ohne Abzug.
8. Arbeitsbeginn erst nach Zahlungseingang der Anzahlung; verbindliche Materialbestellung erfolgt regelmäßig erst danach.
9. Projekte > 30 Tage oder > 25.000 €: weitere Abschlagszahlungen nach Baufortschritt möglich (§ 632a BGB).
10. Kostenvoranschlag basiert auf erkennbarem Anlagenzustand; unvorhersehbare Befunde berechtigen zur Preisanpassung (§ 650 BGB).
11. Notdiensteseinsätze außerhalb der regulären Geschäftszeiten unterliegen den Zuschlägen gemäß § 13; mit Auftragserteilung gelten diese als vereinbart.
12. Zusätzliche, bei Angebotsabgabe nicht bekannte Netzbetreiber-Anforderungen gelten als vergütungspflichtige Nachträge.
13. Elektronische Rechnungsstellung (z. B. PDF per E-Mail) ist zulässig; der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden. Rechnungen gelten als zugegangen, sobald im elektronischen Postfach abrufbar.

§6 Anfahrtspauschale / Vor-Ort-Begutachtung

1. Für Vor-Ort-Termine zur Begutachtung, Prüfung oder Beratung wird eine Anfahrtspauschale berechnet, sofern nicht abweichend schriftlich vereinbart.
2. Die Pauschale wird nicht auf Folgeaufträge angerechnet und ist unabhängig vom Zustandekommen eines Auftrags fällig.
3. Entfernungspauschalen (netto): bis 25 km 59,00 € · 25–50 km 79,00 € · 50–250 km 99,00 € · > 250 km 149,00 €.
4. Berechnungsgrundlage: Einsatzadresse bei Auftragserteilung.

5. Wartezeiten, unzugängliche Baustellen oder erfolglose Anfahrten werden berechnet.

6. Bei reinen Beratungs-/Begutachtungsterminen ohne Folgeauftrag nur fällig, wenn vorab ausdrücklich auf die Kostenpflicht hingewiesen wurde (z. B. E-Mail oder protokolliert telefonisch).

§7 Anfahrtkosten

Anfahrten werden pauschal mit 39,00 € berechnet (Umkreis 50 km ab 33428 Marienfeld). Bei Entfernungen über 50 km werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer zu 0,70 €/km abgerechnet. Anfahrtkosten werden als eigenständige Position im Kostenvoranschlag ausgewiesen.

§8 Abschlagszahlungen / Sicherheitsleistung (B2B)

1. Angemessene Abschlagszahlungen entsprechend Leistungsstand können verlangt werden.
2. Fällig innerhalb 7 Kalendertagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug.
3. Bei größeren Materialdispositionen/Sonderbestellungen Vorauszahlung in Höhe der Materialkosten möglich.
4. Bei Zahlungsverzug Recht zur Leistungseinstellung bis vollständiger Zahlung.
5. Bei begründeten Zweifeln an Zahlungsfähigkeit angemessene Sicherheitsleistung verlangbar; bei Nichtstellung außerordentliche Kündigung gemäß § 37 möglich.

§9 Verzugszinsen und Verzugskosten

1. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB): Verbraucher 5 Prozentpunkte, Unternehmer 9 Prozentpunkte über Basiszinssatz.
2. Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) zusätzlich Verzugspauschale von 40,00 € pro Rechnung (§ 288 Abs. 5 BGB); weitergehende Verzugsschäden bleiben unberührt.
3. Darüber hinausgehende Schäden (Mahn-, Inkasso-, Rechtsanwaltskosten) sind zu ersetzen.
4. Bei Zahlungsverzug ist Leistungseinstellung bis vollständiger Zahlung sowie Ausübung der Rechte nach § 10/§ 11 möglich.

§10 Zugriff auf Onlineportale, Fernwartung, Maßnahmen bei Zahlungsverzug

1. Der Auftraggeber stellt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Zugänge zu Onlineportalen, Monitoring-, Hersteller-, Fernwartungs- und Konfigurationssystemen rechtzeitig und vollständig bereit (insb. für Inbetriebnahme, Konfiguration, Erweiterung, Wartung, Fehlerdiagnose).
2. Zugangsdaten müssen korrekt, funktionsfähig und dauerhaft verfügbar sein; hierdurch bedingte Verzögerungen/Mehraufwand gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden gesondert vergütet.
3. Bei Zahlungsverzug ist nach Mahnung, Fristsetzung und Androhung eine vorübergehende Einschränkung/Aussetzung eigener Fernwartungs-/Monitoring-/Konfigurationsleistungen zulässig, soweit technisch möglich und zumutbar.
4. Die Einschränkung betrifft nur vom Auftragnehmer bereitgestellte Fernzugriffs-/Service-/Konfigurationsleistungen; keine vollständige Abschaltung von Energieversorgung, PV-Anlage oder Speicher.
5. Wiederfreischaltung nach vollständigem Forderungsausgleich; Aufwand für Wiederherstellung wird gesondert berechnet.
6. Haftung für Ertragsausfälle/wirtschaftliche Nachteile aus berechtigter Einschränkung nur bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit.

§11 Zugriff auf Systeme und Maßnahmen bei Zahlungsverzug (B2B)

1. Gilt ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB).
2. Erforderliche Zugänge zu Online-, Monitoring-, Steuerungs- und Konfigurationssystemen sind jederzeit bereitzustellen; eigene Zugänge/Systemanbindungen dürfen technisch erforderlich eingerichtet werden.
3. Bei Zahlungsverzug ist nach Mahnung, Fristsetzung und Androhung die vollständige oder teilweise Einschränkung/Aussetzung sämtlicher betreuter digitaler Leistungen zulässig (Fernwartung, Monitoring/Auswertung, Parametrierung/Steuerung, externe Schnittstellen).
4. Anlagenparameter/Betriebsmodi/Systemkonfigurationen können soweit zumutbar auf sicheren Grundbetrieb reduziert werden; keine vollständige Abschaltung der Energieversorgung.
5. Zurückbehaltungsrecht an sämtlichen digitalen Leistungen, Zugriffen, Konfigurationen und Systemanbindungen bis zur vollständigen Zahlung, auch für noch nicht übergebene Konfigurationsdaten/Dokumentationen/Systemfreigaben.
6. Wiederherstellung erst nach vollständigem Forderungsausgleich; Aufwand/Systemprüfungen werden gesondert berechnet.

7. Haftung für wirtschaftliche Nachteile aus diesen Maßnahmen nur bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit.

§12 Termine und Ausführung

1. Vereinbarte Termine gelten als unverbindliche Richtwerte, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich zugesagt. Verzögerungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (extreme Witterung, Verkehrsunfälle, Materiallieferverzögerungen, behördliche Anordnungen, Krankheit, höhere Gewalt, Lieferkettenprobleme, § 275 BGB) berechtigen zur angemessenen Verschiebung. Schadensersatz wegen Verzögerung ausgeschlossen, außer bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit; bei leichter Fahrlässigkeit Haftung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, beschränkt auf vertragstypischen Schaden.
2. Auftragnehmer stellt qualifiziertes Fachpersonal, Werkzeuge, Messgeräte, ggf. Fahrzeuge.
3. Auftraggeber stellt Zugang sicher und erbringt rechtzeitig Mitwirkungshandlungen (§ 241 BGB, § 18).

§13 Terminänderungen, Beschleunigungsanordnungen, Mehrvergütung

1. Termine gelten für reguläre Geschäftszeiten (§ 16).
2. Vorziehung/Beschleunigung durch den Auftraggeber gilt als Leistungsänderung.
3. Hierdurch entstehende Mehrkosten (Überstunden, Notdienst, Zuschläge, Personal, Organisation) werden gesondert vergütet.
4. Kein Anspruch auf Arbeiten außerhalb regulärer Zeiten; Entscheidung nach Verfügbarkeit/Zumutbarkeit.
5. Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand + Zuschlägen (§ 16), sofern nicht abweichend vereinbart.

§14 Höhere Gewalt

1. Ereignisse höherer Gewalt (Naturkatastrophen, extreme Witterung, staatliche Eingriffe, Lieferkettenstörungen, Pandemien, Energieengpässe u.ä.) führen zu angemessener Fristverlängerung.
2. Schadensersatzansprüche hieraus ausgeschlossen, außer bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit.

§15 Verzögerungen durch den Auftraggeber

1. Auftraggeber muss Mitwirkungshandlungen rechtzeitig erbringen (§ 241 BGB), z. B. Baustellenzugang, Vorarbeiten anderer Gewerke, Materialien/Informationen/Genehmigungen.
2. Bei Pflichtverletzung können Arbeiten ausgesetzt werden.
3. Bereits bereitgestellte Arbeitszeit, Material, Anfahrt werden nach § 5 vergütet, auch wenn Arbeiten nicht begonnen/abgeschlossen wurden.
4. Termine verlängern sich automatisch um die Verzögerungszeit.
5. Bei längeren Verzögerungen kann eine angemessene Pauschale für Standzeiten, Lagerung oder Personal-/Materialreservierung berechnet werden.

§16 Notdienst- und Feiertagszuschläge

1. Zuschläge auf den Stundenverrechnungssatz für Einsätze außerhalb der regulären Geschäftszeiten.
2. Reguläre Geschäftszeiten: Mo–Fr 08:00–18:00 Uhr, sofern nicht abweichend vereinbart.
3. Zuschläge: 18–21 Uhr 50 % · ab 21 Uhr 100 % · Samstag 50 % · Sonn-/Feiertag 100 % (sofern nicht abweichend vereinbart).
4. Feiertagszuschläge nach den gesetzlichen Feiertagen des jeweiligen Bundeslandes.
5. Einsätze, die vor 21 Uhr beginnen und danach enden: ab 21 Uhr 100 % Zuschlag.
6. Zuschläge zusätzlich zu Anfahrtspauschalen und Materialkosten.
7. Zuschläge gelten pro eingesetzter Arbeitskraft (Meister, Geselle, Fachmonteur, Azubi).

§17 Stundennachweise

1. Für nach Stunden/Zuschlägen abgerechnete Leistungen werden detaillierte Stundennachweise erstellt.
2. Enthält mindestens: Datum, Uhrzeit, eingesetzte Arbeitskraft, Tätigkeit, Beginn/Ende, Zuschläge nach § 16.
3. Nachweis wird zusammen mit der Rechnung vorgelegt.
4. Beanstandungen müssen innerhalb 14 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich erfolgen, sonst gilt der Nachweis als anerkannt.
5. Abrechnungsfähigkeit besteht auch ohne Unterschrift; Nachweis des Auftraggebers über nicht erbrachten Umfang bleibt vorbehalten.
6. Erstellte Nachweise gelten als Beleg für erbrachte Leistungen und vereinbarte Zuschläge.

§18 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Allgemeine Mitwirkungspflicht: rechtzeitige, unentgeltliche Bereitstellung erforderlicher Informationen, Unterlagen und Zugänge.
2. Zugang/Arbeitsbedingungen: ungehinderter Zugang (Dachflächen, Technikräume, Zählerschrank, Hausanschlussraum), freie/beleuchtete/gesicherte Arbeitsbereiche, normkonforme Elektroverteilung soweit nicht Auftragsgegenstand. Verzögerungen wegen fehlender Zugänglichkeit gehen nicht zu Lasten des Auftragnehmers.
3. Bestands-/Altanlagen: Hinweispflicht auf bekannte Mängel/Besonderheiten; keine Haftung für nicht erkennbare/verdeckte Mängel außerhalb des Auftrags.
4. Technische Unterlagen (Pläne, Bestandszeichnungen, Dachkonstruktion bei GU-Leistungen, Stringpläne, Netzbetreiberinformationen, ggf. statische Nachweise) sind rechtzeitig bereitzustellen; verspätete Bereitstellung kann zu Terminverschiebungen führen.
5. Genehmigungen/Zustimmungen/Anmeldungen sind rechtzeitig durch den Auftraggeber einzuholen; nicht vorhersehbare Netzbetreiber-/Behördenanforderungen sind gesondert vergütungspflichtig.
6. Bei fehlender Mitwirkung verlängern sich Ausführungsfristen angemessen; Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
7. Notwendige Gerüste, Dachzugänge, Sicherungseinrichtungen (sofern nicht Vertragsbestandteil) sind rechtzeitig bereitzustellen; andernfalls verlängern sich Fristen entsprechend.

§19 Leistungsabgrenzung bei PV-Anlagen (AC-seitig)

1. Der Auftragnehmer übernimmt ausschließlich AC-seitige elektrotechnische Leistungen: Anschluss des Wechselrichters, Unterverteilungen, Schutz-/Schaltgeräte, NA-Schutz, Parametrierung/Inbetriebnahme, Messungen/Prüfungen nach DIN VDE 0100, Netzbetreiber-Anmeldung.
2. DC-seitige Montage (Module, Unterkonstruktion, Dachdurchdringungen, Stringverkabelung, DC-Leitungsführung, Potentialausgleich DC-seitig) ist nicht Leistungsbestandteil, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
3. Die DC-Anlage wird durch ein eigenständiges Fachunternehmen errichtet, das für Planung, Ausführung, Standsicherheit, Dachabdichtung, Brandschutz und normgerechte DC-Installation allein verantwortlich ist.
4. Vor AC-Anschluss erfolgt lediglich eine Prüfung der DC-Installation auf offensichtliche äußere Mängel; keine vollständige technische, statische oder baurechtliche Prüfung.
5. Haftung erstreckt sich ausschließlich auf die selbst erbrachten AC-seitigen Leistungen.
6. Keine Prüfung der DC-Anlage auf vollständige Normkonformität nach DIN VDE 0100-712 oder statische Tragfähigkeit.

§20 Photovoltaikanlagen – Generalunternehmerleistung

1. Planung, Lieferung und Errichtung von PV-Anlagen als Gesamtwerk im Sinne eines werkvertraglichen Erfolges.
2. Einsatz fachkundiger Subunternehmer zulässig.
3. Haftung für ordnungsgemäße Herstellung des Gesamtwerks gemäß gesetzlichen Vorschriften.
4. Regressansprüche gegen Subunternehmer bleiben unberührt.
5. Änderungen/Eingriffe Dritter nach Abnahme führen zum Haftungsausschluss für hierdurch verursachte Schäden.
6. Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit gesetzlich zulässig.
7. Haftung für Schäden aus Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit bleibt unberührt.

§21 Abgrenzung der Leistungs- und Gesamtverantwortung

1. Es werden ausschließlich die im Angebot ausdrücklich bezeichneten Leistungen erbracht.
2. Keine Gesamtverantwortung für die Errichtung einer vollständigen PV-Anlage, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.
3. Leistungen Dritter erfolgen in deren eigener vertraglicher Verantwortung; keine Koordinations-, Überwachungs- oder Gesamtverantwortung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§22 Vermittlung von Fremdleistungen (DC-Montage)**1. Grundsatz – alle Kunden**

1. Es werden ausschließlich die im Angebot ausdrücklich bezeichneten Leistungen erbracht; DC-seitige Montage/Leistungen Dritter sind nicht Vertragsbestandteil, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als eigene Werkleistung vereinbart.
2. Auf Wunsch hergestellte Kontakte zu Drittunternehmen bzw. organisatorische Abstimmung erfolgen ausschließlich als Vermittlungstätigkeit.

3. Der DC-Vertrag kommt ausschließlich zwischen Auftraggeber und Drittunternehmen zustande; dieses handelt eigenverantwortlich, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
4. Keine Bauleitungs-, Überwachungs-, Koordinations- oder Gesamtverantwortung für vermittelte Leistungen.
5. Keine technische, normative oder statische Gesamtprüfung der DC-Anlage (insb. DIN VDE 0100-712); Prüfung beschränkt sich auf die elektrische Anschlussfähigkeit im Rahmen der AC-Leistung.
6. Für die Vermittlung wird eine gesondert vereinbarte, erfolgsunabhängige Vergütung geschuldet.
7. Ansprüche aus Pflichtverletzungen bei vermittelten Leistungen sind direkt gegenüber dem Drittunternehmen geltend zu machen.
8. Gegenüber Verbrauchern nur Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Auswahlpflichten.

2. Zusatzregelung für Unternehmer (B2B)

1. Gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) ist die Haftung für Auswahl, Leistungsfähigkeit, Bonität, Ausführung oder Termineinhaltung des Drittunternehmens ausgeschlossen, außer bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit.
2. Keine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder Produktionsausfälle im Zusammenhang mit vermittelten Leistungen.

§23 Übernahme von Bestandsanlagen / Haftung für Vorschäden

1. Bei Übernahme von durch Dritte errichteten/veränderten/gewarteten Bestandsanlagen beschränkt sich die Prüfpflicht auf sorgfältige Sichtprüfung sowie messtechnische Prüfungen im Rahmen der vereinbarten Leistung.
2. Für verdeckte Vorschäden, Ausführungsfehler Dritter oder nicht erkennbare Mängel (insb. nur durch zerstörende Eingriffe feststellbare) besteht keine Haftung.
3. Im Streitfall obliegt dem Auftraggeber der Nachweis, dass ein Mangel auf eine Leistung des Auftragnehmers und nicht auf den Vorbestand/Ausführung Dritter zurückzuführen ist.
4. Der Zustand bei Übernahme wird durch ein gemeinsames Übernahmeprotokoll (Datum, Sichtbefund, Fotos, Unterschriften) dokumentiert; dieses ist verbindliche Grundlage für spätere Mängelbeurteilung.
5. Verweigert der Auftraggeber Erstellung/Unterzeichnung des Protokolls, entfällt jegliche Haftung für Vorschäden/verdeckte Mängel; der Auftragnehmer kann die Leistung in diesem Fall ablehnen.

Hinweis: § 477 BGB (Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers) bleibt in den ersten 12 Monaten gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB) unberührt, soweit gesetzlich zwingend.

§24 Gewährleistungsausschluss für Drittleistungen und Bestandskomponenten

1. Keine Gewährleistung für Teile, Komponenten, Installationen oder Ausführungen der Bestandsanlage, die nicht ausdrücklich Gegenstand der beauftragten Leistung sind.
2. Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die eigenen Leistungen; keine Gewährleistung für Vorschäden, Folgeschäden aus Ausführungsfehlern Dritter oder altersbedingten Verschleiß.
3. Sind bestehende Mängel der Bestandsanlage für einen Schaden mitursächlich, beschränkt sich die Haftung auf den nachweislich eigenen Leistungsanteil.

§25 Smart Home (inkl. Hausnotrufsysteme)

1. Die Funktionsfähigkeit von Smart-Home-Installationen (inkl. Hausnotrufsystemen) setzt eine funktionierende Strom-, WLAN-/Internet- bzw. Mobilfunkverbindung des Auftraggebers voraus; hierfür sowie für deren dauerhafte Verfügbarkeit ist der Auftraggeber verantwortlich.
2. Keine Haftung für Ausfälle, Fehlfunktionen oder Sicherheitslücken, die auf Hersteller-Apps, Cloud-Dienste, Firmware-Updates oder Server Dritter zurückzuführen sind.
3. Der Auftraggeber wird in die Grundbedienung eingewiesen; die Verantwortung für laufende Konfiguration (z. B. Notrufkontakte, Benachrichtigungseinstellungen) nach Übergabe liegt beim Auftraggeber, sofern kein Wartungsvertrag besteht.
4. Steckerfertige Hausnotrufsysteme (Anschluss über haushaltsübliche Steckdose) sind als eigenständige Leistung ohne elektrotechnischen Eingriff möglich. Eine fest verdrahtete Installation (Festanschluss an den Stromkreis) gilt als Elektroinstallation und unterliegt § 1 sowie den dort genannten Voraussetzungen.
5. Keine Garantie für die durchgehende Erreichbarkeit von Notrufzentralen Dritter (z. B. Rettungsdienste, Serviceanbieter); die Auswahl und Vertragsbeziehung zur Notrufzentrale obliegt dem Auftraggeber.

§26 Drohnen-Check

1. Der Auftragnehmer führt Drohnenbefliegungen (z. B. PV-Thermografie) im Rahmen der geltenden Luftverkehrsordnung (LuftVO) und der EU-Drohnenverordnung durch; erforderliche Kenntnissnachweise und eine gültige Drohnenhaftpflichtversicherung liegen vor.
2. Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Befliegung keine baulichen, rechtlichen oder nachbarschaftlichen Hindernisse entgegenstehen; für die Einholung erforderlicher Zustimmungen Dritter (z. B. angrenzende Grundstücke) ist er selbst verantwortlich, soweit nicht gesondert vereinbart.
3. Kein Anspruch auf Durchführung zum vereinbarten Termin bei Wind, Niederschlag, Sichtbehinderung oder behördlich verhängten Flugbeschränkungen (z. B. NOTAM); Verschiebung nach § 12.
4. Im Rahmen der Befliegung entstehendes Bild-/Wärmebildmaterial wird ausschließlich zum vereinbarten Zweck (Anlagenprüfung) verwendet; eine darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere bei Erfassung Dritter oder fremder Grundstücke, erfolgt nicht.
5. Haftung nur für die eigene fliegerische und technische Durchführung, nicht für die Richtigkeit von Rückschlüssen aus dem Thermografiebild ohne ergänzende Vor-Ort-Prüfung.

§27 Brandschutzhelfer-Schulung

1. Die Schulung vermittelt Grundkenntnisse zur Brandverhütung und zum Verhalten im Brandfall gemäß ASR A2.2 / DGUV Information 205-023; sie stellt keine Rechts- oder Fachberatung dar (§ 3).
2. Die Schulung ersetzt nicht die gesetzliche Verpflichtung des Auftraggebers zur Erstellung einer Brandschutzordnung, Durchführung von Räumungsübungen oder Benennung einer ausreichenden Anzahl an Brandschutzhelfern nach ArbStättV/DGUV.
3. Nach Teilnahme wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt; eine Erfolgsgarantie hinsichtlich des Verhaltens der Teilnehmer im Ernstfall wird nicht übernommen.
4. Die betriebliche Umsetzung der Schulungsinhalte liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

§28 Abnahme

1. Nach Fertigstellung schriftliche Aufforderung zur Abnahme; erfolgt innerhalb 14 Werktagen keine Abnahme/keine schriftliche Mängelanzeige, gilt Leistung als abgenommen (bei entsprechendem Hinweis).
2. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.
3. Mit Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.
4. Inbetriebnahme/Nutzung gilt als konkludente Abnahme, sofern keine wesentlichen Mängel angezeigt wurden.
5. Abgeschlossene Teilleistungen können zur Abnahme vorgelegt werden.
6. Prüfprotokolle werden in Textform übergeben; weitergehende Dokumentation nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

§29 Gewährleistung und Garantieabwicklung

1. Gesetzliche Gewährleistung §§ 633 ff. BGB.
2. Offensichtliche Mängel sollen innerhalb 14 Kalendertagen nach Erkennbarkeit angezeigt werden; für Verbraucher keine Ausschlussfrist.
3. Nacherfüllungspflicht; bei Fehlschlägen Minderung oder Rücktritt (§§ 634, 323 BGB).
4. Wartungs-/Reparaturleistungen verlängern keine Gewährleistung.
5. Prognosen zu Wirtschaftlichkeit, Eigenverbrauch, Amortisation unverbindlich; keine Garantie.
6. Keine Herstellergarantie durch den Auftragnehmer; bei Unterstützung bei Garantie-/Kulanzanträgen handelt er als technischer Dienstleister – Entscheidung liegt beim Hersteller.
7. Direktabrechnung mit Versicherungen nur bei schriftlicher Abtretungserklärung/Kostenübernahmebestätigung; keine Vorleistungspflicht.
8. Gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt.
9. Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Ertragsprognosen, Förderannahmen beruhen auf Erfahrungswerten und externen Faktoren; keine Beschaffheitsgarantie.

§30 Unvorhersehbare Mängel, Prüfungen, Zusatzaufwand, Teilvergütung

1. Keine Pflicht zur vollständigen Normkonformitätsprüfung der Bestandsanlage, außer ausdrücklich beauftragt; Prüfungen stichprobenartig.
2. Bei nicht erkennbaren Mängeln können Arbeiten bis zur Klärung ausgesetzt werden.
3. Auftraggeber wird unverzüglich informiert, Angebot über Zusatzleistungen folgt.
4. Lehnt der Auftraggeber Zusatzarbeiten ab, bleibt Anspruch auf Vergütung bereits erbrachter Leistungen, Material- und Anfahrtskosten.

5. Abrechnung nach vereinbartem Preis oder tatsächlichem Aufwand (§§ 612, 632 BGB).
6. Bei Fehlersuche/Diagnose wird fachgerechte Tätigkeit, kein bestimmter Erfolg geschuldet.
7. Bei Überschreitung des Kostenvoranschlags um mehr als 15 % wird der Auftraggeber informiert und hat Kündigungsrecht gemäß § 650 Abs. 2 BGB.

§31 Haftung

1. Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit unbeschränkt.
2. Leichte Fahrlässigkeit: nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, beschränkt auf vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. Haftung für unsachgemäße Nutzung, eigenmächtige Änderungen oder Fremdeinwirkungen ausgeschlossen.
4. Haftung für entgangenen Gewinn/Ertragsausfälle – außer bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.
5. Arbeiten erfolgen auf Grundlage des zum Ausführungszeitpunkt erkennbaren Anlagenzustands.
6. Keine Haftung für Mängel/Schäden/Normabweichungen an bestehenden Anlagen oder Bauteilen, die nicht ausdrücklich Auftragsgegenstand sind.
7. Sicherheitsrelevante/normabweichende Zustände können zum Aussetzen der Arbeiten berechtigen.
8. Abstimmung mit Netzbetreiber nach bestem Wissen; keine Haftung für Verzögerungen.
9. Prüfleistungen sind stichprobenartig; keine Garantie für zukünftige Betriebssicherheit.
10. Keine Haftung für verdeckte, zuvor nicht erkennbare Mängel der Bestandsanlage; umfassende Normkonformitätsprüfung nur bei ausdrücklicher Beauftragung.
11. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen ist die Haftung gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) – außer bei Leben/Körper/Gesundheit – auf die Netto-Auftragssumme des betroffenen Einzelauftrags begrenzt; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt es beim vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Keine Begrenzung bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
12. Keine Haftung für Ertragsverluste aus bereits bestehenden technischen, planerischen oder installationsbedingten Mängeln.
13. Der Auftragnehmer unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit branchenüblicher Deckungssumme.
14. Arbeiten können bei Sicherheitsrisiken, statischen Zweifeln, gesundheitsgefährdenden Stoffen (z. B. Asbest), fehlenden Absturzsicherungen o.ä. unverzüglich eingestellt werden; entstehende Stillstands-/Warte-/Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

§32 Eigentumsvorbehalt und Materialbereitstellung

1. Gelieferte Materialien bleiben bis vollständiger Bezahlung Eigentum (§§ 929 ff. BGB).
2. Vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien: Risiko liegt beim Auftraggeber; keine Gewährleistung hierfür.
3. Gefahr des zufälligen Untergangs/Verschlechterung geht mit Abnahme über; bei vorzeitiger Inbetriebnahme/Nutzung mit Nutzungsbeginn. Bei Unternehmern geht die Gefahr bereits mit Anlieferung auf der Baustelle über.
4. **Zurückbehaltung der Inbetriebnahme bis Zahlungseingang:** Die Inbetriebnahme und Anmeldung der Anlage beim Netzbetreiber erfolgt erst nach vollständigem Zahlungseingang gemäß § 5 Abs. 7. Bis dahin ist der Auftragnehmer berechtigt, den Netzanschluss der Anlage durch technische oder physische Sperrung (z. B. Verplombung des Trennschalters, softwareseitige Wechselschalter-Sperrung) zu verhindern. Diese Regelung stellt eine Ausübung des gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts (§ 273 BGB) an der noch ausstehenden Leistung dar. Eine bereits vollständig in Betrieb genommene und freigeschaltete Anlage wird von dieser Regelung nicht erfasst.
5. **Eigentum am AC-Trennschalter bis Inbetriebnahme:** Der AC-Trennschalter der Anlage verbleibt bis zur vollständigen Inbetriebnahme im Eigentum des Auftragnehmers und wird dem Auftraggeber bis dahin nur leihweise zur Verfügung gestellt; die Kosten hierfür sind mit der Schlussrechnung abgegolten. Eine eigenmächtige Entfernung, Umgehung oder Manipulation durch den Auftraggeber oder Dritte stellt eine Eigentumsverletzung dar und kann zivilrechtliche Ansprüche des Auftragnehmers auf Schadensersatz (§ 823 Abs. 1 BGB), Beseitigung und Unterlassung (§ 1004 BGB) sowie bei eigenmächtiger Entfernung Ansprüche aus verbotener Eigenmacht (§ 858 BGB) begründen. Bei Beschädigung, Entwendung oder unbefugter Umgehung der Sperre können zudem strafrechtliche Tatbestände erfüllt sein, insbesondere Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Diebstahl oder Unterschlagung (§§ 242, 246 StGB) sowie Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB). Nach vollständigem Zahlungseingang geht das Eigentum am Trennschalter auf den Auftraggeber über.

§33 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Vertragslaufzeit gemäß Angebot/Auftragsbestätigung.
2. Kündigung nach §§ 620 ff. BGB oder individueller Vereinbarung.
3. Probe-, Test- oder Pilotprojekte bedürfen gesonderter Vereinbarung.

§34 Wartungs- und Serviceverträge

1. Mindestlaufzeit 12 Monate, sofern nichts Abweichendes vereinbart.
2. Verlängerung automatisch um 12 Monate, sofern Unternehmer nicht mit 3 Monaten Frist zum Laufzeitende kündigen; bei Verbrauchern Verlängerung um je 1 Monat, kündbar mit 1 Monat Frist zum Monatsende.
3. Leistungsumfang ergibt sich ausschließlich aus dem jeweiligen Vertrag/Angebot; vollständige Überprüfung der Gesamtanlage nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.
4. Wartung dient der Zustandskontrolle/Funktionsprüfung; keine Garantie für dauerhafte Funktionsfähigkeit oder Ertragswerte.
5. Nicht enthaltene Reparaturen/Ersatzteile/Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.
6. Auftraggeber stellt Zugang sicher; Verzögerungen gehen zu seinen Lasten.

§35 Monitoring- und Fernüberwachungsleistungen

1. Keine permanente/lückenlose Überwachung.
2. Keine Garantie für jederzeitige Erkennung von Störungen/Ertragsabweichungen.
3. Keine Haftung für Ausfälle von Datenverbindungen, Servern, Herstellerportalen oder externen Systemen.
4. Verantwortung für Internetverbindung, Stromversorgung, Datenzugang liegt beim Auftraggeber.
5. Erkenntnisse aus Monitoring begründen keine automatische Interventionspflicht ohne gesonderte Bereitschaftvereinbarung.
6. Keine Haftung für Ertragsausfälle aus nicht/verspätet erkannten Störungen, außer bei Vorsatz/grober Fahrlässigkeit.
7. Monitoring ersetzt keine gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen/Betreiberpflichten.

§36 Außerordentliche Kündigung / Rücktritt

1. Beide Parteien können aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen.
2. Wichtiger Grund insbesondere: Nichterfüllung trotz schriftlicher Fristsetzung, Insolvenzverfahren, nachhaltige Verletzung der Mitwirkungspflichten (§ 18), sicherheitsrelevante/normwidrige Zustände, die eine Ausführung unzumutbar machen.
3. Bei außerordentlicher Kündigung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen bleibt der Vergütungsanspruch für erbrachte Leistungen und bestellte Materialien bestehen.
4. Das gesetzliche Kündigungsrecht des Auftraggebers nach § 648 BGB bleibt unberührt; Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.
5. Schadensersatzansprüche richten sich nach § 31.

§37 Außerordentliche Kündigung (B2B)

1. Beide Parteien können aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
2. Wichtiger Grund für den Auftragnehmer insbesondere: Zahlungsverzug trotz Mahnung/Fristsetzung; nachhaltige Verletzung von Mitwirkungspflichten mit wesentlicher Behinderung der Leistung; erhebliche Zweifel an Zahlungsfähigkeit/Kreditwürdigkeit; sicherheitsrelevante/statische/normwidrige Zustände; Insolvenzverfahren bzw. dessen Ablehnung mangels Masse.
3. Bei Kündigung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen: Vergütung erbrachter Leistungen, Ersatz bestellter/disponierter Materialien, Ersatz sonstiger nachweislicher Aufwendungen, entgangener Gewinn unter Anrechnung ersparter Aufwendungen.
4. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
5. Das gesetzliche Kündigungsrecht nach § 648 BGB bleibt unberührt; es gilt die dort geregelte Vergütungsfolge.

§38 Verhalten am Einsatzort / Kündigung aus wichtigem Grund

HR One Gebäudetechnik GbR kann einen Auftrag mit sofortiger Wirkung abbrechen und aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Auftraggeber oder Dritte am Einsatzort das Personal beleidigen, bedrohen oder geordnetes Arbeiten unzumutbar erschweren. In diesem Fall gilt: alle bis zum Abbruch erbrachten Leistungen werden vollständig in Rechnung gestellt; die Anfahrtspauschale von 39,00 € wird unabhängig vom Leistungsumfang berechnet; eine Aufwandspauschale von 200,00 € für Einsatzvorbereitung, Materialvorhaltung und Nachbearbeitung wird zusätzlich fällig; bei kurzfristiger Stornierung eines bestätigten Termins ohne triftigen Grund werden 50 % des vereinbarten Kostenvoranschlags als Stornogebühr berechnet. Bereits geleistete

Zahlungen werden nicht erstattet. Betroffene Auftraggeber können von zukünftigen Aufträgen ausgeschlossen werden; rechtliche Schritte bei Beleidigungen/Bedrohungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§39 Vertragsübertragung

1. Übertragung von Rechten/Pflichten durch den Auftraggeber bedarf vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers.
2. Der Auftragnehmer darf zur Vertragserfüllung Dritte einsetzen oder Forderungen abtreten.

§40 Widerrufsrecht für Verbraucher

1. Ist der Auftraggeber Verbraucher (§ 13 BGB) und wird der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen, steht ihm vorbehaltlich § 41 dieser AGB ein gesetzliches Widerrufsrecht von 14 Tagen gemäß §§ 355 ff. BGB zu.
2. Die Widerrufsfrist beginnt mit Vertragsschluss.
3. Der Auftraggeber wird gesondert über sein Widerrufsrecht belehrt.
4. Verlangt der Auftraggeber ausdrücklich den Beginn der Arbeiten vor Ablauf der Widerrufsfrist, hat er dies gesondert zu erklären. In diesem Fall schuldet er im Falle eines Widerrufs Wertersatz für die bis dahin erbrachten Leistungen (§ 357a BGB).
5. Das Widerrufsrecht erlischt bei Werkverträgen, wenn die Leistung vollständig erbracht wurde und mit der Ausführung erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers sowie Bestätigung der Kenntnis vom Verlust des Widerrufsrechts begonnen wurde.

§41 Widerrufsrecht bei individuell geplanten Anlagen

1. **Kein Widerrufsrecht bei Sonderanfertigung:** Bei Verträgen über Lieferung und Installation von PV-Anlagen, deren Komponenten (Modulanzahl, Wechselrichterdimensionierung, Verkabelung, Unterkonstruktion) individuell auf die baulichen Gegebenheiten (Dachfläche, Ausrichtung, Verschattung, Statik) geplant und konfiguriert werden, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB kein gesetzliches Widerrufsrecht, da es sich um eine nach Kundenwunsch angefertigte, nicht vorgefertigte Ware handelt.
2. **Vorzeitiger Leistungsbeginn:** Sollte im Einzelfall dennoch ein Widerrufsrecht bestehen, gilt die entsprechende Erklärung im jeweiligen Kostenvoranschlag/Auftrag (vgl. § 40 Abs. 4, § 357a BGB).
3. **Kostensersatz bei Storno:** Storniert der Kunde einen Auftrag außerhalb eines etwaigen Widerrufsrechts, kann HR One Gebäudetechnik GbR die tatsächlich entstandenen Kosten (bereits bestelltes Material, Planungsaufwand, entgangener Gewinn) gegenüber dem Kunden geltend machen.

§42 Datenschutz

1. Verarbeitung personenbezogener Daten ausschließlich zur Vertragsdurchführung (DSGVO, BDSG).
2. Weitergabe an Dritte nur zur Vertragserfüllung oder gesetzlich vorgeschrieben.

§43 Foto- und Referenznutzung

1. Anfertigung von Bildmaterial zur Dokumentation der ausgeführten Leistungen ist zulässig.
2. Werbliche Nutzung von Fotos der installierten Anlage und technischen Komponenten (ohne erkennbare Personen, Namensschilder oder Hausnummern) ist ohne gesonderte Einwilligung zulässig. Bei Aufnahmen mit erkennbaren Personen gilt bei Verbrauchern das Erfordernis der gesonderten Einwilligung; bei Unternehmern (§ 14 BGB) genügt die Referenznutzung, sofern keine berechtigten Interessen entgegenstehen.
3. Bei Verbrauchern erfolgt Veröffentlichung ausschließlich anonymisiert, außer bei ausdrücklicher Zustimmung zur Namensnennung.
4. Datenschutzrechtliche Bestimmungen werden beachtet.

§44 Änderungswünsche und Zusatzleistungen

1. Änderungs-/Erweiterungswünsche sind vor Ausführung abzustimmen; technische Prüfung und terminliche Einplanung vor Umsetzung vorbehalten.
2. Nicht im ursprünglichen Auftrag enthaltene Leistungen gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert vereinbart/vergütet.
3. Abstimmung von Änderungswünschen grundsätzlich innerhalb üblicher Arbeitszeiten oder nach Vereinbarung; sofortige Umsetzung nicht garantiert.
4. Änderungen/Zusatzleistungen können Auswirkungen auf Termine haben.
5. Entscheidungen/Freigaben/Änderungswünsche sind rechtzeitig mitzuteilen, damit der Bauablauf nicht beeinträchtigt wird.

§45 Geltung der AGB

Für alle Verträge gelten ausschließlich die AGB der HR One Gebäudetechnik GbR in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Abweichende

Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§46 Speicherbetrieb mit dynamischem Stromtarif

1. Wird ein Batteriespeicher zur Nutzung mit einem dynamischen (börsenpreisbasierten) Stromtarif installiert, beziehen sich sämtliche hierzu kommunizierten Rechenbeispiele, Ersparnis- oder Amortisationsangaben auf die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Marktpreise und stellen keine Zusicherung einer bestimmten Ersparnis dar.
2. Die tatsächliche Ersparnis hängt von der Entwicklung der Strombörsenpreise, dem gewählten Tarif, dem individuellen Nutzungsverhalten sowie der technischen Verfügbarkeit des Speichers ab und kann von den genannten Beispielrechnungen abweichen.
3. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Auswahl, Konditionen, Verfügbarkeit oder Preisgestaltung des vom Auftraggeber gewählten Stromtarifanbieters; die Vertragsbeziehung zum Tarifanbieter besteht ausschließlich zwischen Auftraggeber und Anbieter.
4. Eine automatische, ladeoptimierte Steuerung des Speichers anhand der Börsenpreise setzt die technische Kompatibilität von Speicher und Tarifanbieter voraus; hierfür übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurde.
5. Die Nutzung eines dynamischen Stromtarifs erfordert in der Regel einen zweiten Zähler sowie eine Umstellung der Zählerverteilung. Diese zusätzlichen Elektroinstallationsarbeiten sind nicht automatisch Bestandteil des Auftrags über den Batteriespeicher und werden, sofern nicht ausdrücklich mitbeauftragt, gesondert angeboten und vergütet.

§47 Schlussbestimmungen

1. Änderungen/Ergänzungen dieser AGB bedürfen mindestens Textform (§§ 125, 126 BGB).
2. Salvatorische Klausel: Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die übrigen nicht; Ersatz durch gesetzliche Vorschriften bzw. wirtschaftlich nächstliegende zulässige Regelung.
3. Gerichtsstand für Kaufleute/jur. Personen des öffentlichen Rechts: Sitz des Auftragnehmers.
4. Änderungen/Ausnahmen/Aufhebungen bedürfen schriftlicher Zustimmung beider Geschäftsführer; ausgenommen Prokuristen innerhalb ihres Vertretungsrahmens.
5. Aufrechnung nur mit unbestrittenen/rechtskräftig festgestellten Forderungen; Zurückbehaltungsrecht nur aus demselben Vertragsverhältnis.